

Wahlprüfsteine des „Waldkleeblatt – Natürliche Zauche e.V.“

Zu Frage 1:

Die Privilegierung von Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 5 ist aus unserer Perspektive unerlässlich zum Vollzug der Energiewende im Land Brandenburg, genauso wie im gesamten Bundesgebiet. Mit dem im Jahr 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung ist ein breiter Konsens zur Nutzung erneuerbarer Energieträger geschlossen worden. Diesen gilt es nunmehr konkret auszugestalten, unter anderem durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen, die sich auch in Wohnortnähe befinden können. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht in großem Stil durch rechtliche Einwände gebremst werden kann. § 35 BauGB schreibt die Berücksichtigung öffentlicher Belange vor, wenngleich in einem engen Rahmen. Da es sich bei der Energiewende jedoch um ein gesamtgesellschaftliches Vorhaben handelt, zu dem jede Bürgerin und jeder Bürger seinen Beitrag leisten muss, halten wir die eingeschränkte Berücksichtigung öffentlicher Belange für gerechtfertigt.

Einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit und – mit Blick auf das Land Brandenburg – einer Stärkung der personellen Kapazitäten der Regionalen Planungsgemeinschaften – stehen wir offen gegenüber. Diese darf jedoch keine Auswirkungen auf die Privilegierung der Windenergie und den Umgang mit den „öffentlichen Belangen“ haben.

Zu Frage 2:

Der Errichtung von Windkraftanlagen in Wirtschaftswäldern stehen wir grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Die zu errichtenden Zufahrtswege für den Transport der Technik und ggf. Rettungsfahrzeuge werden überschaubare Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben, die jedoch durch den Zugewinn an wirtschaftlicher und energetischer Handlungsfähigkeit gerechtfertigt ist. Anders als von den Gegnern von WEA im Wald vorgebracht, sehen wir die Masten der entsprechenden Anlagen nicht als Fremdkörper im Wald.

Grundsätzlich gilt, dass WKA im Wald forstliche Nebennutzungen sind, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in die Entscheidungsfreiheit der Waldeigentümer gehören.

Zu Frage 3:

Die Frage des Brandschutzes für Windkraftanlagen in Wäldern ist das Hauptdefizit, auf welches zu Recht immer wieder hingewiesen wird. Bisher ist es nicht gelungen, brennende WEA in Wäldern zügig zu löschen und damit die Gefahr des Übergriffs des Feuers auf die umliegende Waldfläche zu verhindern. Hierauf müssen die Unternehmen, die Fachverbände und die Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen Antworten finden.

Zu Frage 4:

Es ist schwierig, die Wirkung des Leitfadens drei Monate nach dessen Inkrafttreten zu bewerten. Wichtig wird sein, dass die darin enthaltenen Vorgaben und Empfehlungen eingehalten werden. Wir schlagen vor, die Sinnhaftigkeit des Papiers Mitte des kommenden Jahres gemeinsam mit den Windenergieunternehmen zu diskutieren.

Zu 5:

Die in § 249 BauGB aufgenommene Länderöffnungsklausel für die Errichtung von Windenergieanlagen sehen wir für das Land Brandenburg gegenwärtig als unproblematisch an. In seiner Energiestrategie 2030 hat sich das Land Brandenburg klar zur Energiewende und damit auch zum weiteren Ausbau der Windenergieanlagen als einem Grundpfeiler zu deren Gelingen bekannt. Insofern sehen wir derzeit nicht, dass der Zubau der Windenergie im Land Brandenburg durch den neuen Paragraphen zum Stillstand kommen wird.

Zu 6:

Ja, über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von WEA haben wir uns als Fraktion ausführlich informiert. Aus diesem Grund plädieren wir auch für einen ausreichenden Abstand der WEA von der Wohnbebauung, genauso wie für die Möglichkeit, Windenergieanlagen auch in Schutzgebieten zu errichten, in denen keine Wohnbebauung vorhanden ist.

Zu 7:

Die Inhalte der vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie sind uns nicht bekannt. Wir werden uns damit eingehend nach der Landtagswahl beschäftigen und die notwendigen Schlussfolgerungen für die weitere energiepolitische Debatte im Land Brandenburg ableiten.

Zu 8:

Auch unserer Sicht haben sich die gegenwärtig im Land Brandenburg geltenden Abstandskriterien weitgehend bewährt und sollten bis auf weiteres beibehalten werden. Allerdings treten wir ergänzend dafür ein, dass Abstände unter 1.500 Metern zu Wohnbebauungen nur dann zulässig sein sollen, wenn die Zustimmung der Betroffenen vorliegt.

Zu 9:

Der Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung räumen wir in unserer energiepolitischen Positionierung eine hohe Bedeutung ein. Bereits in dem von unserer Fraktion Anfang 2012 veröffentlichten Positionspapier zur Energiepolitik des Landes hat dieser Aspekt Eingang gefunden. In dem von der FDP-Fraktion ausgerichteten Energiekongress im März dieses Jahres wurde diese Position auch von den Fachverbänden und Unternehmen unterstrichen. Insbesondere bei der energetischen Gebäudesanierung liegt im Land Brandenburg ein großes Einsparpotenzial brach.

Wir betonen jedoch, dass es, etwa bei der Kreditbank für Wiederaufbau, bereits eine Reihe sinnvoller Programme gibt, die stärker beworben und in Anspruch genommen werden sollten. Die Auflage neuer Förderprogramme halten wir zum derzeitigen Zeitpunkt für nicht notwendig.

Zu 10:

Der von Ihnen dargelegten These stimmen wir vollumfänglich zu.